

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 : Die Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe wird von der Höhenlage des natürlichen Bodens bis zur Oberkante des Hauptdachgesimses oder der oberen Fassadenbegrenzung gemessen und zwar in der Mitte der Vorderfront.

Art. 2 : Geschosshöhen

1. Vollgeschosse im Sinne dieses Reglementes sind Geschosse von wenigstens 2,50 m lichte Höhe, die zwischen Strassenhöhenlage und Hauptgesimse liegen.
2. Mansarden-, Dach- und Staffelgeschosse gelten als Vollgeschosse, wenn sie eine oder mehrere abgeschlossene Wohnungen enthalten und Artikel 2 des schriftlichen Teiles des Bebauungsplanes entsprechen.
3. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen eine lichte Höhe von wenigstens 2,50 m haben. Zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume sowie Lager-, Keller- und Garagenräume müssen eine lichte Höhe von wenigstens 2,20 m haben. Dachräume müssen die vorgeschriebene lichte Höhe auf wenigstens $\frac{2}{3}$ ihrer Fläche haben.

Art. 3 : Gestaltung der Strassenecken

Für Bauten an Strassenecken können besondere Anforderungen, wie Abrundungen, Abkantungen (Sichtdreieck) oder Rücksprünge gestellt werden, wenn dies der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dient. Diese Anforderungen erlauben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 4 : Feste Vorsprünge über der Bauflucht

1. Hauptgesimse oder Vordächer dürfen 70 cm über der Bauflucht vorragen. Vordächer dürfen auch einen grösseren Vorsprung haben, dürfen jedoch die zulässige Fläche nicht überschreiten und müssen um das Mass ihrer Auskragung von einer Nachbargrenze entfernt bleiben.

2. Die Auskragung der Balkone darf 1,50 m nicht überschreiten; sie müssen wenigstens 1,90 m von einer Nachbargrenze entfernt bleiben. In Häuserblöcken können die Balkone durchgezogen werden, wenn zwischen den Wohnungen eine feste undurchsichtige Trennwand besteht.
3. Erker und andere Vorbauten dürfen eine Auskragung von 50 cm nicht überschreiten, ihre Fläche darf 1/3 der Fassadenfläche nicht überschreiten; sie müssen um das Mass ihrer Auskragung von einer Nachbargrenze entfernt bleiben.
4. Für feste Vorsprünge über die Strassenfluchtlinie gelten außerdem folgende Vorschriften:
 - a) sie dürfen nicht mehr als 1/10 der Strassenbreite auskragen
 - b) sie müssen 50 cm hinter der Bürgersteigkante zurückliegen
 - c) sie müssen mehr als 3 m über dem Bürgersteig liegen.
5. Kellerschächte dürfen nicht mehr als 50 cm in den Bürgersteig hineinragen. Sie müssen verkehrsgerecht abgedeckt sein. Schadhafte Abdeckungen müssen vom Eigentümer auf erste Aufforderung des Bürgermeisters vorort instandgesetzt werden, ansonst die Gemeindeverwaltung die Instandsetzung auf Rechnung des Eigentümers selbst vornimmt
6. Bis zu einer Höhe von 3 m über dem Bürgersteig dürfen Gebäudesockel, Schwellen, Umrahmungen Schaufenster, Schaukästen, Beschriftungen und Abfallrohre bis zu 10 cm über die Strassenfluchtlinie hinausragen.
7. Alle Vorsprünge über 20 cm Auskragung müssen an die Hausentwässerungsanlage angeschlossen sein.

Art. 5 : Bewegliche Vorsprünge über der Baufucht

1. Fenster- und Türflügel sowie Klappläden dürfen nicht auf die öffentliche Straße aufschlagen, es sei denn, sie befänden sich mehr als 3 m über dem Bürgersteig.
2. Marquisen und Rollstores dürfen nicht niedriger als 2,30 m über den Bürgersteig herabhängen; sie dürfen eine Ausladung bis zu 3 m haben, müssen aber wenigstens 50 cm hinter der Bürgersteigskante bleiben.

Art. 6 : Reklamen

Namensschilder, Firmenschilder, Reklamen und Hauslampen dürfen nicht mehr als 1,20 m über die Strassenfluchtlinie herausragen; sie müssen sich mehr als 3 m über dem Bürgersteig und mehr als 50 cm hinter der Bürgersteigskante befinden. Sie müssen um das Maß ihrer Ausladung von einer Grundstücksgrenze entfernt sein. In keinem Fall dürfen sie oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe angebracht sein.

Art. 7 : Freiflächen auf den Grundstücken

1. Die vorgeschriebenen vorderen und seitlichen Grenzabstandsflächen müssen sauber angelegt und unterhalten werden mit Ausnahme der Haus- und Garagenzugänge, welche befestigt sein müssen und nicht mehr als +6% bis -15% Gefälle haben dürfen. An Strassenecken sind Garagenzufahrten verboten und die Bepflanzung der Freiflächen darf die öffentliche Verkehrssicherheit nicht stören.
2. Die hinteren Grenzabstandsflächen müssen als Garten- oder Off-Fläche eingerichtet und unterhalten werden.
3. Dependenzien, d.h.: Schuppen, Garagen, Gartenhäuschen und festverankerte Treibhäuser, dürfen nur errichtet werden, wenn die maximale Höhe keine 3 m überschreitet und die Grundfläche nicht mehr als 7,5% der gesamten Freifläche beträgt. Im Falle, wo die Dependenzien längs der Eigentumsgrenze erbaut werden sollen, muss der Bürgermeister die Genehmigung der vorherigen Einwilligung der betroffenen Nachbarn unterwerfen.
4. Aufschüttungs- und Abtragungsarbeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie die Interessen der Nachbarschaft berücksichtigen und den Charakter des Viertels oder der Landschaft nicht beeinträchtigen; sie dürfen aus den selben Gründen auferlegt werden. In allen Fällen müssen die durch sie erforderlichen Stützmauern und Aufschüttungsneigungen auf dem Grundstück des Ausführenden angelegt werden. Stützmauern können mit besonderen Auflagen ästhetischer Art belegt werden.

Art. 8 : Einfriedungen

1. Die Freiflächen zwischen Bauflucht und Strassenflucht dürfen durch Steinsockel oder Gartenmauern von höchstens 50 cm mittlerer Höhe, durch Hecken oder Geländer eingefriedigt werden. Die Gesamthöhe dieser Einfriedungen darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Gartenanlagen hinter diesen Einfriedungen dürfen nicht tiefer als der Bürgersteig liegen. Tieferliegende Zugänge oder Zufahrten, sowie solche die mehr als 10% Gefälle aufweisen, müssen gegen den Bürgersteig durch Pforten oder Türen von wenigstens 70 cm Höhe abgesichert sein.
2. Ausnahmsweise können Einfriedungsmauern von mehr als 50 cm Höhe gestattet werden, wenn die Ueberhöhe zu keinerlei Bedenken ästhetischer oder verkehrstechnischer Art Anlass gibt.
3. Aus Gründen der Hygiene oder der Verkehrssicherheit kann der Bürgermeister die Einfriedigung bebauter oder unbebauter Grundstücke längs öffentlicher Strassen und Wege anordnen und deren Art bestimmen. Solche Einfriedungen müssen vom Eigentümer auf erste Aufforderung des Bürgermeisters sofort ausgeführt werden, ansonst die Gemeindeverwaltung die Ausführung auf Rechnung des Eigentümers selbst vornimmt.

Art. 9 : Dachaufbauten

1. Wohnhäuser dürfen nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Mindestneigung von 25 % ($15,3^\circ$) haben. Die Dachdeckung muss dunkler Farbe sein (vorzugsweise schieferähnlich).
2. Mit Ausnahme der Kamin- und Entlüftungsaufbauten müssen alle Dachaufbauten insbesondere Dächer, Luken Brüstungen, Liftaufbauten, technische Installation für Klimaanlage sowie für Wasserversorgung innerhalb zweier sich schneidender Flächen liegen, die mit einem Winkel von 45° auf den Gesimsen angesetzt werden. Die Dachhaut muss dunkler Farbe sein. Das fiktive oder bestehende Gesimse wird mit 0,70 m Auskragung angenommen.
3. Luken müssen mit 0,50 m Abstand von der Fassade, mit 1 m Seitenabstand sowie mit 1 m Abstand von sämtlichen Dachschnittflächen hergestellt werden.

Art. 10 : Parkplätze für Kraftfahrzeuge

1. Auf dem gesamten Gebiet der Stadt Wiltz kann, im Falle eines Neubaus oder eines Wiederaufbaus eine Baugenehmigung nur erteilt werden, wenn auf dem betreffenden Grundstück genügend Stellplätze für Kraftfahrzeuge vorgesehen sind. Die Stellplätze müssen in den für die Genehmigung vorgelegten Plänen eingezeichnet sein.
2. Als genügend wird angesehen:
 - a) ein Stellplatz pro Wohnung
 - b) ein Stellplatz pro 75 qm Bürofläche, Verwaltungs-, Geschäfts-, Gastwirtschafts- und Restaurantflächen
 - c) ein Stellplatz für 5 Arbeitsplätze bei Industrie-, Gewerbe- Hotel- und Krankenhausbauten
 - d) ein Stellplatz pro 15 Sitzplätze bei Versammlungsräumen, Lichtspieltheater, Theater und Kirchen
 - e) ein Stellplatz pro 50 qm Nutzfläche bei Reparaturgaragen, bei Werkstellen wenigstens 3 Stellplätze
 - f) ein Stellplatz für Besucher und Kunden pro je 5 Betten bei Krankenhäuser und Hotels
3. Geschäfte, Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe müssen außerdem eine genügende Anzahl Stellplätze auf ihrem Eigentum für Nutzfahrzeuge ausweisen.
4. Falls das Ausweisen dieser Stellplätze auf dem zu bebauenden Grundstück nicht möglich ist, können sie auf einem Grundstück in einer Entfernung von 500 m demselben Eigentümer gehörig, ausgewiesen werden. Diese Grundstücke verlieren ihre Bebaubarkeit im Verhältnis zu der Belegung mit Stellplätzen, die ihrerseits in Bestimmung und Zugehörigkeit nicht geändert werden können. Dieselben Stellplätze gelten nur für ein einziges Bauwerk.
5. Stellplätze müssen leicht und zu jeder Zeit von der öffentlichen Straße zugänglich sein im Rahmen der Verkehrssicherheit.
6. In Wohngebieten ist das Ausweisen von Stellplätzen für Nutzlastfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3000 kg nicht erlaubt, mit Ausnahme von zwei geschlossenen Stellplätzen, die in einem Geschäfts- oder Handwerksgebäude eingeschlossen und

- dazu gehörig sein müssen.
7. In den Mischgebieten werden im Falle eines Neubaues oder Wiederaufbaues eine Gebühr erhoben, deren Höhe und Erhebungsbestimmungen im Taxenreglement festgelegt werden. Von dieser Gebühr kann teilweise oder ganz entbunden werden, wenn Stellplätze laut Art. 10, Abschnitt 4 im Rahmen der Verkehrssicherheit auf einem anderen Grundstück gemietet werden.
 8. Das Aufstellen von Baubuden ist während der Bauarbeiten erlaubt. Es ist der Genehmigungspflicht durch den Bürgermeister unterworfen.
 9. Das Aufstellen von Wohnwagen und Festzelte für Feste ist während der diesbezüglichen Zeit erlaubt.
 10. Das Aufstellen von sonstigen Wohnwagen mit oder ohne fahrbarem Untersatz ist nur auf genehmigten öffentlichen Campings erlaubt. Die Wohnwagen dürfen nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Art. 11 : Anbringen von Straßenschilder und dergleichen

1. Die Stadtverwaltung ist berechtigt die zur Befestigung der elektrischen- und Fernsehleitungen, sowie die zur Strassen- und Häuserbezeichnung, zur Verkehrsregelung zur Straßenbeleuchtung für Höhenangaben sowie zu Zwecken der Wasserversorgung, Entwässerung und Feuerwehr erforderlichen Schilder, Nummern, Laternen, Fixpunkte und sonstige im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorrichtungen an privaten Gebäuden anzubringen, zu verändern und auszubessern, ohne dass der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung erheben könnte.
2. Einrichtungen, Beschriftungen und dergleichen, welche dem öffentlichen Interesse dienen, dürfen in keiner Weise verdeckt oder beschädigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT: BAUPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

Art. 12 : Baustoffe und Konstruktion

1. Tragende Mauern und Pfeiler müssen auf festem, natürlichem oder künstlich befestigtem Boden, unter Frosttiefe, gegründet sein.
2. Bauliche Anlagen sind in allen Teilen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen. Diese Regeln gelten namentlich für:
 - a) die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen sind
 - b) die Zahlen die den Festigkeitsberechnungen zugrunde zu legen sind
 - c) die Belastungen, die für den Baugrund zulässig sind.
3. Stein- und Metallkonstruktionen dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden.
4. Alle tragende und stützende Eisenteile sind auf Verlangen des Bürgermeisters glattsicher zu umhüllen.

Art. 13 : Mauern und Wände

1. Umfassungsmauern müssen statisch einwandfrei und feuerbeständig konstruiert sein. Umfassungsmauern aus Bruchsteinen müssen eine Stärke von wenigstens 50 Zentimeter besitzen. Aussenmauern aus andern Materialien müssen gegen Witterungseinflüsse mindestens den gleichen Schutz bieten und dieselbe Schallsicherheit aufweisen wie eine solche Bruchsteinmauer. Für alleinstehende, höchstens zweigeschossige Einzel- oder Doppelwohnhäuser, sowie für Nebengebäude, kann Holzfachwerk gestattet werden. Reiner Holzbau ist nur gestattet, wenn die Bauten von andern Gebäuden und bewaldeten Grundstücken mindestens 10 m entfernt sind und keine anderen feuerpolizeilichen Bedenken bestehen.
2. Tragende Innenwände müssen statisch einwandfrei und ausgenommen bei Holzbauten und Holzfachwerk, feuerbeständig konstruiert sein.
3. Verschiedene Wohnungen desselben Geschosses müssen

voneinander durch wenigstens 25 cm starke Wände getrennt sein. Zulässig sind auch solche Wände, die die gleiche schalldämmende Wirkung besitzen wie eine 25 cm Ziegelwand.

4. Brandmauern sind dazu bestimmt die Verbreitung eines Brandes zu verhindern. Sie müssen von Grund aus feuerbeständig, ohne Oeffnungen und Nischen hergestellt sein, mit Ausnahme der zu b) und c) vorgesehenen Brandmauern, in welchen Oeffnungen zulässig sind. Diese Oeffnungen sind mit rauch- und feuerfesten selbsttätig zufallenden Türen zu versehen. Hölzerne Träger, Balken und Rahmenstücke dürfen in Brandmauern nur eingelegt werden, wenn die Mauer noch mindestens 13 cm stark verbleibt und auf der anderen Seite verputzt wird. Brandmauern sind zu errichten:

- a) zum Abschluss von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden; gemeinsame Brandmauern von wenigstens 38 cm Stärke sind zulässig
- b) in ausgedehnten Gebäuden, mindestens alle 40 m
- c) zur Trennung von Räumen mit Feuerstätten von anderen Räumen auf demselben Grundstück, die durch ihre Bauart oder Benutzung der Feuergefahr besonders ausgesetzt sind. Brandmauern müssen sich luftdicht an die Dachhaut anschließen. In den unter b) und c) vorgesehenen Fällen genügen Brandmauern von 25 cm Stärke.

Art 14 : Treppen und Aufzüge

- a) für Treppen in Einfamilienhäusern werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaße und Anlagen gestellt
- b) für Treppen und Podeste in Mehrfamilienhäusern gelten folgende Mindestlaufbreiten:
 - 1) in Gebäuden bis zu 4 Wohnungen oder 400 m² Nutzfläche: 0,90 - 1 m
 - 2) in Gebäuden von mehr als 4 Wohnungen, Nutzfläche: 1,20 m
 - 3) für Keller- und Dachgeschosstreppen im Wohngebäude genügt eine Breite von 80 cm. Die Laufbreite der Treppe wird in Höhe des Handläufers gemessen und zwar in seiner Mittelachse. Wandhandläufer bleiben außer

Ansatz.

- c) In Mehrfamilienhäusern dürfen die Treppen nicht steiler sein als es das Verhältnis 18 cm Steigung bei 26 cm Auftritt zulässt. Wendeltreppen und gewendelte Treppen sind in Mehrfamilienhäusern nicht erlaubt. Bei Wendeltreppen und gewendelten Stufen darf der Auftritt in einer Entfernung von 15 cm von der schmalsten Stelle nicht geringer als 10 cm sein. Gerade Treppen mit gewendelten Stufen sind unzulässig. Keller- und Dachgeschosstreppen können ein Steigungsverhältnis bis zu 45° aufweisen, falls diese Nebengeschosse keine Aufenthaltsräume enthalten. Treppen müssen überall mindestens 2,05 m Kopfhöhe aufweisen, 40 cm vom Handlauf entfernt auf der Stufenkante senkrecht gemessen. Von jedem Punkt eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes muss die nächste Treppe in 30 m Entfernung erreichbar sein.
- d) Alle vorgeschriebenen Treppen müssen aus Stahlbeton hergestellt werden und in unmittelbarer Verbindung durch alle Vollgeschosse führen. In Ein- und Zweifamilienhäusern sind Holztreppen zulässig. Die Treppenhäuser müssen feuerhemmende Decken, feuerbeständige Wände und unmittelbaren Ausgang ins Freie besitzen. Nicht brennbare Treppen, in massivem Treppenhaus liegend, werden in allen Fällen verlangt, wo ein nicht zu ebener Erde liegendes Geschoss Räume enthält, die zu grösseren Versammlungen bestimmt sind, wie Konzert- und Kinosäle sowie Restaurants. Auch werden in solchen Fällen die Zahl der Treppen und die etwaige besonderen Massnahmen gegen Feuergefahr besonders bestimmt. Innere Verbindungstreppen, für wirtschaftlich zusammenhängende Räume in 2 Geschossen übereinander, können unter leichteren Bedingungen zugelassen werden. Jede Treppe, einschließlich der Treppenabsätze, muss sicher gangbar sein. Treppen mit über 5 Stufen müssen mit Schutzgeländer von mindestens 85 cm Höhe versehen sein. Mehr als fünfstufige Treppen, die beiderseits von Wänden begrenzt werden, müssen wenigstens einseitig einen Handlauf besitzen. In Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden von mehr als vier Geschossen (einschl. Erdgeschoss) müssen alle Geschosse durch einen oder mehrere Personenaufzüge miteinander verbunden sein. Alle Aufzüge sind einer technischen Abnahmeverhandlung, sowie einer

regelmässigen Kontrolle zu unterwerfen. Das Kontrollorgan muss von der Gewerbeinspektion anerkannt sein.

Art. 15 : Decken

Alle Deckenkonstruktionen haben den an sie gestellten statischen Anforderungen zu entsprechen und ausreichende Schalldämmung zu bieten.

Zur Ausfüllung von Decken, besonders von Holzbalkendecken, darf kein Stoff verwendet werden, der brennbare oder gesundheits- schädliche, schwamm- oder fäulniserzeugende Bestandteile enthält. Alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen Decken aus mineralischen Stoffen erhalten.

Die Kellergeschosse aller Gebäude, sowie alle Räume unter Küchen, Waschküchen und Badestuben und andere der Schädigung durch Wasser oder Feuer besonders ausgesetzte Räume, erhalten Stahlbetondecken oder solche, die in mineralischen Materialien hergestellt sind. Holzdecken sind zulässig:

- a. in Gebäuden ohne Feuerung
- b. in eingeschossigen Gebäuden von mehr als 5 m Geschosshöhe z.B. in Kirchen, Turnhallen, Wartehallen und dergleichen
- c. über Räumen, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, wenn darüber keine benutzbaren Räume vorhanden sind
- d. in Einfamilienhäusern in Lagerhäusern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl, Malz und desgleichen, wenn dort befindliche heizbare Räume durch massive Decken und Wände ohne Öffnung abgetrennt und mit besonderen Zugängen versehen sind.

Art.16: Heizräume für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen

1. Die lichte Höhe des Heizraumes muss mindestens 2,10 m betragen.
2. Jeder Heizkessel muss einen eigenen Schornstein erhalten, an den weder andere Feuerstätten noch Entlüftungseinrichtungen angeschlossen werden dürfen.
3. Rauchrohre, Rauchkanäle und Abgasrohre sind auf dem kürzesten Weg mit Steigung und ohne scharfe Krümmungen in

die Schornsteine zu führen; sie müssen gasdicht sein. Rauchkanäle dürfen nicht feucht liegen; ihre Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich sein. Im Grundwasser liegende Rauchkanäle sind wasserdicht herzustellen und mit einem ausreichenden Wärmeschutz zu versehen.

4. Verbindungsrohre aus Eisenblech (Rauch- und Abgasrohre) zwischen Feuerstätten und Schornsteinen müssen bei einer Lichtweite bis zu 200 mm eine Wandstärke von 3 mm, bei größerer Lichtweite eine Wandstärke von mindestens 5 mm erhalten.
5. Zugbegrenzer dürfen nur im Rauchkanal oder Schornstein und auch dann nur eingebaut werden, wenn ein zu starker Schornsteinzug festgestellt worden ist.
6. Jeder Heizraum muss ausreichend be- und entlüftet sein.
 - a) bei Kesselhäusern mit einer Gesamtbelastung von weniger als 50.000 kcal pro Stunde gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn eine Zu- und eine Abluftöffnung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vorhanden ist. Die Zuluftöffnung muss wenigstens 50 % des Schornsteinquerschnittes betragen und soll unmittelbar über der Kesselsohle münden. Diese Öffnung muss unverschließbar sein. Die Luft muss aus dem Freien entnommen werden, doch nicht an Stellen, die dicht unter Öffnungen von Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
 - b) Kesselhäuser mit einer Gesamtbelastung von mehr als 50.000 kcal pro Stunde müssen unmittelbar von außen belüftet werden.
7. Die Wände, Böden und Decken der Heizräume und der damit in offener Verbindung stehende Räume sind feuerbeständig herzustellen. Die Durchgangsstellen sämtlicher Leitungen in den Wänden Decken und Fußböden sind so auszuführen, dass die Gase nicht nach Räumen gelangen können, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.
8. Tragende eiserne Bauteile, wie Unterzüge und Stützen, sind feuerhemmend zu ummanteln.
9. Bei freistehenden Kesseln, deren obere Plattform betreten wird, muss die lichte Höhe zwischen Plattform und Decke mindestens 1,80 m betragen. Die lichte Höhe ist auch bei vorhandenen Unterzügen, Rohrleitungen und dergleichen zu wahren.
10. Die Türen der Heizräume müssen sich nach außen öffnen.
11. Flüssige Brennstoffe dürfen nicht im Heizraum gelagert

werden. Solche Lagerräume sind von den Heizräumen durch Wände zu trennen, die aus nicht brennbaren Stoffen hergestellt sind.

12. Behälter für flüssige Brennstoffe sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass im Fall von Undichtheit der Brennstoff sich weder ins öffentliche Kanalnetz ergießt noch in den Boden einsickert.

Art. 17 : Verbindungsstücke zwischen Feuerstätte und Schornsteinen (Rauchrohre und Abgasrohre)

1. Die Rauch- und Abgasrohre der Feuerstätten müssen aus nicht brennbarem, dichtem Material hergestellt und innerhalb desselben Geschosses ansteigend in die Schornsteine geführt werden. Eiserne Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre mit einer unverbrennlichen Ummantelung versehen, so genügt eine Entfernung von 10 cm.
2. Rauchrohre dürfen, zwischen Feuerstätte und Schornstein gemessen, nicht länger als 4 m sein.
3. Bei freistehenden oder eingemauerten Heizöfen in bewohnten oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen sind Verschlussvorrichtungen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Kanäle unzulässig.
4. Ausmündungen von Rauchrohren auf die öffentliche Straße sind verboten, solche aufs eigene Grundstück müssen mit Funkenfängern versehen sein.
5. Der Anschluss der Rauch- und Abgasrohre an die Schornsteine muss dicht hergestellt werden. Wenn festeingebaute Rauchrohre nicht gradlinig in den Schornstein eingeführt werden können, müssen sie an den Krümmungen mit Reinigungsöffnungen versehen sein.

Art. 18 : Schornsteine

1. Schornsteine müssen auf festem Grund oder auf feuerbeständigem Unterbau ruhen. Sie sind in sorgfältigem Verband feuerbeständig und mit vollen Fugen oder umwandet zu mauern und müssen gleichbleibenden lichten Querschnitt erhalten. Die Innenflächen der Schornsteine müssen von allen hölzernen Bauteilen mindestens 20 cm entfernt bleiben. Zwischenräume zwischen Schornsteinwangen und Holzbalken sind dicht

auszumauern oder voll mit Beton auszufüllen. Zwischen Schornsteinrohre und Mauerwerk darf kein Hohlraum entstehen.

2. Die Wangen der Schornsteine müssen allseitig mindestens 10 cm stark sein und dürfen nicht zur Unterstützung von Bau- und Gerüstteilen dienen. Aussenseitig und über Dach müssen die Wangen 25 cm stark sein. Schornsteine, welche durch Räume führen, in denen leicht brennbare Stoffe (Brennholz, Stroh und dergleichen) lagern oder verarbeitet werden, müssen ebenfalls innerhalb dieser Räume 25 cm starke Wangen haben.
3. Schornsteine sollen womöglich an oder in Innenwänden liegen. In gemeinschaftlichen Brand- und Scheidemauern sind Schornsteine nur zulässig, wenn die Kanäle wenigstens 13 cm von der gemeinschaftlichen Grenze entfernt sind, es sei denn, dass beide Parteien sich in anderer Weise schriftlich einigen. Die vorgesehene Mindeststärke für Schornsteinwangen muss in jedem Fall gewahrt bleiben und jeder Schornstein darf nur von einem Grundstück aus benutzt werden.
4. Schornsteine sind möglichst in Gruppen zusammenzufassen und so anzuordnen, dass eine genügende Zugstärke für die anzuschließenden Feuerstätten gewährleistet ist und dass sie möglichst nahe beim Dachfirst austreten, Schornsteine müssen so weit über die Dachfläche geführt werden, dass eine Gefährdung oder Belästigung der Umgebung durch Funken, Ruß Rauch und Geruch vermieden wird. Im Uebrigen müssen auf Hauptgebäuden die im First austretenden Schornsteine wenigstens 0,50 m über die Firstlinie ragen. An anderen Stellen austretende Schornsteine müssen wenigstens 0,75 m über die Decke des obersten Wohnraumes, respektiv über die anstossende Dachhaut, an der oberen Wange gemessen, emporragen. Schornsteine auf Anbauten sind an das Hauptgebäude anzulehnen und im übrigen wie Kamine auf Hauptgebäuden zu behandeln.
5. Schornsteine sind so einzurichten, dass sie in allen Teilen ordnungsgemäß gereinigt werden können.
6. Grundsätzlich darf an einen Schornstein nur ein Ofen angeschlossen werden. Ausnahmsweise dürfen 2 Einzelöfen verschiedener Geschosse an den selben Schornstein angeschlossen werden, wenn sie zu ein und derselben Wohnung gehören. Kein Schornstein darf einen kleineren Querschnitt als 140 cm² haben.

7. Zur Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten (Heiz- und Badeöfen, usw.) sind besondere Schornsteinrohre vorzusehen. Sie müssen einen Querschnitt von mindestens 12 x 12 cm erhalten. Andere Feuerungen dürfen nicht an Gasschornsteine angeschlossen werden.
8. Abweichend von den unter 6. vorstehenden Vorschriften können Feuerstätten verschiedener Geschosse an einen Schornstein von wenigstens 600 cm² Querschnitt angeschlossen werden, wenn die Verbrennungsgase jeder Feuerstätte durch einen neben dem Schornstein aufsteigenden, in Formstücken ausgeführten Rauchkanal in den Schornstein geführt werden (System Shunt u.a.).
9. Schornsteine, die bauliche Mängel aufweisen, müssen auf erste Aufforderung des Bürgermeisters in Stand oder außer Betrieb gesetzt werden.

Art. 19 : Aufhöhung von Bauplätzen

10. Die zur Aufhöhung von Bauplätzen verwendeten Materialien, wie Schutt, Sand, Kies oder Erde dürfen nicht mit organischen Abfällen oder fäulnisfähigen Stoffen vermischt werden.
11. Sämtliche Abänderungen an der natürlichen Höhenlage des Bauplatzes sind genehmigungspflichtig und müssen in den Bauzeichnungen ausgewiesen werden.

Art. 20 : Abhaltung von Feuchtigkeit

1. Gebäude mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen trocken und gegen aufsteigende Feuchtigkeit durch waagerechte Isolierungsschichten in den Mauern geschützt sein.
2. In der Regel muss jedes Wohngebäude unterkellert werden. Ausnahmsweise kann von dieser Bedingung abgesehen werden, wenn auf andere Art eine ausreichende Isolierung gewährleistet ist. (Kälte- und Feuchtigkeitsisolierung auf Steinstückung: 20 cm mindestens).
3. Direkter Anbau von Wohnräumen an Felsen und Erdreich ist untersagt.

Art. 21 : Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (Aufenthaltsräume)

1. Für alle Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen, das heißt für Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräume, also auch für Küchen, Gasträume, Versammlungsräume, muss:
 - a) der erforderliche Zutritt von Licht und Luft unmittelbar aus dem Freien und durch aufrechtstehende Fenster dauernd gesichert sein. Oberlicht allein genügt nur in Räumen, deren Lage und Zweck die Beleuchtung von oben bedingt, dabei muss aber ein ausreichender Luftwechsel gesichert sein.
 - b) die Rohbauöffnung der Fenster muss für Räume im Dachgeschoss mindestens $1/10$, in allen anderen Geschossen wenigstens $1/8$ der Grundfläche des Raumes betragen.
2. Wohn- und Schlafzimmer müssen eine Grundfläche von wenigstens 8 m² haben bei einer Mindestbreite von 2,50 m.
3. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen über Fabrik- und Lagerräumen, Garagen und dergleichen nur eingerichtet werden, wenn die Zwischendecken feuerhemmend und dunstsicher hergestellt sind und der Zugang in einem besonderen Treppenhaus mit feuerbeständigen Wänden und feuerhemmender Decke liegt.
4. Die Einrichtung von Kellerwohnungen und Kellerwohnräumen ist untersagt. Als Kellerwohnung werden Wohnungen betrachtet, deren Fußboden unter dem angrenzenden Erdreich oder unter der angrenzenden Strassenhöhenlage liegen.
5. Für Dachgeschossräume zum dauernden Aufenthalt von Menschen gelten folgende Zusatzbestimmungen:
 - a) sie sind nur zulässig unmittelbar über dem obersten Vollgeschoss und unter dem Kehlgebälk
 - b) die Wände und Decken dieser Räume müssen feuerhemmend sein und einen ausreichenden Temperaturschutz haben
 - c) diese Räume müssen durch möglichst senkrecht stehende Fenster belichtet sein.

Art. 22 : Zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (Nebenräume)

Die Zuführung von Luft und Licht muss dem Zweck der Räume entsprechend gesichert sein.

Die Mindesthöhe für Nebenräume beträgt 2,20 m im Lichten. W.C., Badezimmer, Abstellräume und Speisekammern dürfen innenliegend angeordnet werden, wenn für wirksame Entlüftung und Belüftung gesorgt ist. Das Treppenhaus darf zu diesem Zweck nicht herangezogen werden.

Art. 23 : Entwässerung

Jedes Grundstück, auf welchem sich Gebäude befinden, muss an das öffentlich bestehende Kanalsystem angeschlossen werden. Das Gleiche gilt für unbebaute Grundstücke innerhalb des Bebauungssperimeters, auf welchem sich stehende Wasser und Moraste bilden. Vorplätze, Höfe, Durchfahrten und Ähnliches sind wenigstens mit einer Steinstückung von 20 cm Höhe zu befestigen und zu entwässern.

Art. 24 : Aborte

Jede Wohnung muss wenigstens einen Abort erhalten. Derselbe muss mit Geruchverschluss und wirksamer Wasserspülanlage ausgestattet sein und sich in einem abgeschlossenen Raum von wenigstens 0,80 x 1,25 m im Lichten befinden. Bei Wohnungen mit nicht mehr als 2 Schlafzimmern darf der Abort ausnahmsweise im Badezimmer oder Waschklo untergebracht werden, in größeren Wohnungen jedoch nur, wenn ein 2. selbstständiger Abort in der Wohnung vorhanden ist. In Arbeitsräumen, Büros, Lagerräumen und Gastwirtschaften kommen auf 25 Personen wenigstens ein Abort und 2 Urinierstände. Bei Versammlungsräumen, Konzert- und Theatersälen kommen auf je 75 Sitzplätze oder Bruchteil von 75 ein Frauenabort, auf je 200 Sitzplätze oder Bruchteil von 200 ein Männerabort. Des Weiteren sind Urinierstände vorzusehen, die für je 50 Plätze oder Bruchteil von 50, einen Stand von 50 cm Breite beziehungsweise ein Becken aufweisen. In allen Fällen müssen jedoch wenigstens ein Männer- und zwei Frauenaborte, sowie ein Urinierstand mit 3 Ständen oder Becken vorhanden sein.

Die Toiletten sind für beide Geschlechter getrennt anzuordnen. Sie sind des Weiteren mit einem Waschbecken

auszustatten. Aborte und Urinierstände sind von Aufenthaltsräumen, Ateliers und Räumen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, durch besonders belüftete Vorräume zu trennen. Der Einblick von außen muss verhindert werden.

Art. 25 : Lagerung von flüssigen Brennstoffen und Chemikalien

Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen sind die Anlagen zur Lagerung von Öl ölhaltigen oder entzündbaren Stoffen, wie auch von chemischen Flüssigkeiten so zu gestalten, dass die im Falle von Schadhaftheit, der Behälter auslaufenden Flüssigkeiten weder in die öffentliche Kanalisation eindringen noch in das Erdreich einsickern können.

Art. 26 : Dünger- und Jauchegruben

Ställe, Jauche- und Düngergruben müssen nach den Richtlinien der Ackerbauverwaltung errichtet werden.

Dünger- und Jauchegruben dürfen nicht unter oder an Wohngebäuden angelegt werden.

Die Böden und Wände der Düngergruben sind aus dichtem Mauerwerk oder Beton herzustellen und mit einem wasserdichten Putz zu versehen. Die Höhe der Umfassungsmauern muss mindestens 50 cm über der Umgebungsfläche liegen. Die Jauche und das sich in den Düngergruben ansammelnde Regenwasser müssen in eine dicht gemauerte Grube abgeleitet werden.

Überläufe nach der Kanalisation dürfen nicht hergestellt werden. Dünger- und Jauchegruben müssen so angelegt werden, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung daraus entsteht.

Art. 27 : Halten von Kleintieren

Es ist verboten, im Inneren von Wohngebäuden Schweine, Schafe, liegen und Geflügel zu halten. Das Halten von Tieren darf weder eine unzumutbare Belästigung, noch eine Gefahr für die Nachbarn darstellen.

Art. 28 : Viehställe

Wohnungen oder Wohnräume dürfen nicht über Ställen eingerichtet werden.

Art. 29 : Wasserversorgung - Allgemeine Bestimmungen

Die Genehmigung zur Bebauung eines Grundstückes muss abhängig gemacht werden von dem Nachweis, dass eine ausreichende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

Art. 30 : Schutzflächen für Quellfassungen und Quelleneinzugsgebiete für die Trinkwasserversorgung

1. Der Fassungsbereich, d.h. die unmittelbare Umgebung der Fassungsanlage muss in einem Umkreis von mindestens 20 m freigehalten werden. Er ist gegen unbefugtes Betreten durch Umzäunung zu schützen.
2. Der Fassungsbereich wird von einer Schutzzone umgeben, die sich bis zu einer Entfernung von 60 m von der Fassungsanlage erstreckt. In dieser Schutzzone sind verboten:
 - das Errichten von Bauten
 - das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen
 - Kleingärten, Gartenbaubetriebe und landwirtschaftliche Düngung
3. Im Bereich des Quelleneinzugsgebietes, in einer Entfernung von 60 bis 300 m von der Fassungsanlage, ist es verboten, Tankstellen, Lager, Rohölleitungen, Müllkippen, Kläranlagen und Friedhöfe anzulegen, sowie landwirtschaftliche Düngung vorzunehmen. Für Bauten, die in diesem Teil der Quelleneinzugsgebiete errichtet werden, gelten folgende Vorschriften:
 - a) unterirdische Keller sind nicht zulässig. Die Fundamente dürfen höchstens 1 m tief in das natürliche Gelände einschneiden.
 - b) die Abwässer dürfen nur durch sorgfältig abgedichtete Leitungen in den öffentlichen Kanal eingeführt werden. Behälter für Heizöl und flüssige Treibstoffe dürfen nicht in das Erdreich eingelegt werden, sondern sind in einem jederzeit zugänglichen Raum im Hausinnern unterzubringen. Dieser Raum darf nicht an das Kanalnetz

angeschlossen und muss als öldichte Wanne ausgebaut werden. Das Fassungsvermögen der Wanne muss dem Maximalinhalt des Behälters entsprechen.

Art. 31 : Antennenverbot auf den Dächern

Innerhalb des Bebauungsperimeters der Ortsteile Wiltz, Niederwiltz und Weidingen ist das Aufstellen von individuellen Fernseh- und UKW-Antennen verboten. In Roullingen ist das Aufstellen einer Fernsehantenne genehmigungspflichtig. Radio- und Funkantennen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

DRITTER ABSCHNITT : BAULICHE SONDERVORSCHRIFTEN

Art. 32 : Gewerbliche Anlagen und stark besuchte Gebäude

1. Unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen kann die Erteilung der Baugenehmigung, mit Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner, besondere, dem Einzelfall angepassten Vorschriften unterworfen werden, für:
 - a) Gebäude und Gebäudeteile, in denen Fabriken oder gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders grosse Belastung oder Erschütterung der Baulichkeiten veranlassen, oder einen starken Abgang unreiner Flüssigkeiten oder Gase bedingen
 - b) Scheunen, Speicher, Lagerräume und dergleichen, die zur Aufnahme grösserer Mengen brennbarer Stoffe dienen
 - c) Warenhäuser und sonstige Geschäftsräume von ungewöhnlich grossem Umfang
 - d) Theater, Kinos, Konzerthäuser und sonstige Baulichkeiten für öffentliche Versammlungen
2. Die an den Bau und die Einrichtung solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Stützen, Decken, Treppen und Feuerstätten; die Zahl, Breite und Anordnung der Treppen, Türen und Fenster, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung der Abfälle und Abwässer; die Anlage von Brunnen, Wasserbehältern und Feuerlöscheinrichtungen.

Art. 33 : Gemeinschaftseinrichtungen

Für Gebäude mit mehr als 4 Wohnungen sind Einrichtungen zum Waschen, Wäschetrocknen und Teppichklopfen, sowie Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen und dergleichen vorzusehen.

Ferner ist ein von der Straße aus nicht einzusehender leicht zugänglicher, befestigter Platz zum Aufstellen der Mülltonnen einzurichten, falls keine Mülltonnenschränke vorhanden sind.

In Gemeinschaftswohnanlagen mit mehr als 10 Wohnungen auf

dem Baugrundstück ein Kinderspielplatz anzulegen.

Art. 34 : Denkmalpflege und Landschaftsschutz

1. Unbeschadet der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen dürfen an den im Bebauungsplan ausgewiesenen Bauwerken von geschichtlichem oder künstlerischem Wert Änderungen und Erweiterungen nur insoweit ausgeführt werden als der Denkmalwert nicht beeinträchtigt wird.
2. Im Allgemeinen kann der Bürgermeister Vorschriften ästhetischer Art machen.
3. In der Nähe der auf beiliegendem Blatt aufgeführten Bauten sowie an den Stellen des Stadtgebietes, deren Bebauung von wesentlichem Einfluss auf die Umrisse des Stadt- und Landschaftsbildes ist, sind nur solche Neubauten, bauliche Vergrößerungen und Veränderungen sowie Reklameschilder und -zeichen statthaft, durch die eine Beeinträchtigung des Gesamtbildes nicht zu befürchten ist.

Art. 35 : Vorhandene Baulichkeiten

1. Für die Veränderung, Erweiterung und Erneuerung vorhandener baulicher Anlagen, sowie für die Veränderung ihrer Benutzung sind die Vorschriften dieses Bautenreglements maßgebend
2. Bei erheblichen Veränderungen Erweiterungen und Erneuerungen kann die Baugenehmigung davon abhängig gemacht werden, dass gleichzeitig andere Gebäudeteile in Übereinstimmung mit diesem Bautenreglement gebracht werden.

Art. 36 : Unterhalt und Beseitigung von Baulichkeiten

1. Alle Baulichkeiten und Bauteile, Einfriedigungs- und Stützmauern, besonders die, welche an öffentlichen Strassen und Plätze stoßen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten.
2. Beschädigte oder einsturzgefährdete Gebäude und Gebäudeteile, sowie Einfriedigungs- und Stützmauern sind instand zusetzen oder zu beseitigen.
3. Der Bürgermeister kann das Bewohnen aller Gebäulichkeiten, welche eine Gefahr darstellen,

untersagen und die Ausweisung der Bewohner sowie die Instandsetzung oder den Abbruch dieser Gebäulichkeiten anordnen. Kommt der Eigentümer der an ihn ergangenen Aufforderung nicht innerhalb der gestellten Frist, oder im Fall der imminnten Gefahr unverzüglich nach, so kann der Bürgermeister die erforderlichen Abbruch- oder Fällarbeiten so wie alle ihm zweckmäßig scheinenden Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen. Der Eigentümer ist gehalten, die ausgelegten Kosten der Stadtverwaltung gegen Vorlage der Rechnungen zu erstatten.

Art. 37 : Grenzveränderungen

Grenzveränderungen bebauter Grundstücke, durch die ein Zustand herbeigeführt wird, der den Bestimmungen dieses Bautenreglements widerspricht, sind untersagt.

VIERTER ABSCHNITT: SCHUTZMASSREGELN WÄHREND DER BAUAUSFUEHRUNG

Art. 38 : Sicherung öffentlicher Einrichtungen

Öffentliches Eigentum, öffentliche Einrichtungen und Anlagen wie Bürgersteige, Straßenbeläge, Bäume, Anschlagsäulen, Beleuchtungsanlagen, Hydranten Schiebekästen, Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen, Kanäle, Straßenschilder sind während eines Neubaus, Abbruchs oder sonstiger baulicher Vorhaben zu schonen und vor Beschädigung zu schützen. Das Lichtfeld der Beleuchtungsvorrichtungen darf nicht beeinträchtigt werden.

Die sofortige Behebung von Beschädigungen oder Störungen ist vom Bauherrn und vom Unternehmer zu veranlassen.

Art. 39 : Staub und Schmutz

1. Bei allen Bau- und Abbrucharbeiten sind Staubbelästigungen durch Besprengung mit Wasser und andere Maßnahmen zu verhüten.
2. Verunreinigungen von Strassen, die durch vorübergehende Lagerung von Baustoffen oder durch Abbrucharbeiten verursacht werden, sind sofort zu beseitigen.
3. Schuttrutschen müssen ganz geschlossen sein.
4. Öffentliche Verkehrswege, welche durch Boden- oder sonstige Transporte verschmutzt oder verschlammt werden, sind, so oft als nötig, mehrmals am Tage und je nach Bedarf, trocken oder nass zu reinigen.

Art. 40 : Bauzäune und Baugerüste

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1924, betreffend die Gesundheit und die Sicherheit des Personals, das in Werkstätten, gewerblichen und kaufmännischen Betrieben oder bei Bau-, Instandsetzungs-, Ausbesserungs- und Erdarbeiten beschäftigt wird, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen großherzoglichen Beschlusses selben Datums, sowie der auf Grund des Artikels 154 der Sozialversicherungsordnung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, gelten folgende Bestimmungen:

a) Bauzäune:

1. Bei Neu- und Umbauten und bei dem Abbruch von Gebäuden an öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen in völlig- oder starkbebauten Stadtteilen, sind Baustellen und Baugruben, welche weniger als 4 m vom öffentlichen Grund abstehen, vor Beginn der Bauarbeiten gegen die Straße hin mit einem mindestens 2 m hohen Bauzaun aus guten und glatten Brettern oder gleichwertigen Materialien abzuschließen. Die Außenseite der Bauzäunung muss glatt, ohne Vorsprung und so beschaffen sein, dass jede Gefahr der Verletzung für Passanten ausgeschlossen ist.
2. Bauzäune dürfen nicht mehr als 3 m in die Straße vortreten.
3. Bauzäune und sonstige den Straßenverkehr beeinträchtigende Teile sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu kennzeichnen und zu beleuchten.
4. An Straßenecken müssen die Bauzäune aus Verkehrssicherheitsgründen genügende Drahtgitterteile enthalten, um die erforderliche Durchsicht zu gewährleisten.
5. Wenn die vordere Gebäudemauer weniger als 3 m hinter dem Bauzaun zurückliegt, so ist an der ganzen Gebäudeseite längs der Straße in einer Mindesthöhe von 3 m ein wirksames Schutzdach herzustellen und zwar bei Neubauten sogleich nach der Erstellung der Erdgeschossdecke und bei Umbauten und Abbrucharbeiten vor deren Beginn. Ausnahmen können von dem Bürgermeister gestattet werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

c) Baugerüste :

1. Gerüste jeder Art müssen den Bestimmungen der Gewerbe-Inspektion entsprechen.
2. Sämtliche Gerüste sind derart zu konstruieren, dass das Herabfallen von Materialien auf die Straße verhindert wird.
3. Fliegende Gerüste, Leiter- und Hängegerüste dürfen nur zu Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten, zu sonstigen unbedeutenden Arbeiten an Fassaden, Gesimsen und Dächern, ferner zu Verputz- und Anstreicherarbeiten

- verwendet werden.
4. In engen Strassen kann der Bürgermeister verlangen, dass die Gerüste erst in einer Höhe von mehr als 3 m auf dem öffentlichen Grund hervorragen dürfen, um eine Behinderung des Verkehrs zu vermeiden.
 5. Krane dürfen in dem Luftraum außerhalb des Bauzaunes keine Lasten befördern.

Art. 41 : Schutz der Nachbargrundstücke

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, Personen und Eigentum auf den Nachbargrundstücken vor Beschädigungen durch seine Bauausführung zu schützen, auch die erforderlichen Abstützungsvorzunehmen. Das Gleiche gilt auch für Abbruch- und Reparaturarbeiten.

Art. 42 : Sicherungsmaßregeln in Bauten und auf Baustellen

1. Im Inneren eines Neubaues oder Umbaues sind hölzerne oder eiserne Balkenanlagen alsbald nach deren Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der folgenden Balkenlage oder des Dachverbandes sicher abzudecken.
2. Die Treppenträume, die zur Einwölbung bestimmten und alle andern deckenlosen Räume, sind zu umfriedigen, oder ebenfalls von Geschoss zu Geschoss sicher abzudecken.
3. Fahrstuhl- und Schachtöffnungen in Neubauten sind in jedem Geschoss einschließlich Keller gegen Absturz und Begehen zu sichern.
4. Die Bauten und Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit solange zu beleuchten, als Arbeiter beschäftigt sind.
5. Für die An- und Abfuhr schwerer Lasten sind auf der Baustelle Transportgleise oder befestigte Wege anzulegen.
6. Bei Bau- und Reparaturarbeiten aller Art, einschließlich der Dachdeckerarbeiten, sowie bei Abbrucharbeiten durch welche die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährdet werden kann, sind ausreichende Warnzeichen aufzustellen und zwar bei Tag mit rotweißen Zebrastrreifen gestrichene, schräg gestellten Latten oder Stangen und bei Nacht mit

- Flackerampeln in genügender Zahl.
7. Unbefugten ist das Betreten der Baustelle verboten.

Art. 43 : Unterkunftsräume und Abtritte für Arbeiter

1. Wo mehr als zehn Arbeiter bei einem Bau beschäftigt sind, ist diesen Gelegenheit zum Aufenthalt während der Ruhe- pause in heizbaren, mit trockenen Fußböden und Sitzgelegenheiten versehenen Räumen zu geben.
2. Bei jedem Neubau und größeren Umbau muss für die Arbeiterschaft an geeigneter Stelle ein geschlossener und abgedeckter Abort zu Verfügung stehen. Derselbe muss saubergehalten und regelmäßig desinfiziert werden. Wo es möglich ist, sind die Aborte an die Kanalisation anzuschließen und mit Wasserspülung zu versehen.

FUENFTER ABSCHNITT: DAS BAUPOLIZEILICHE VERFAHREN

Art. 44 : Zuständigkeit

Die Baupolizei untersteht dem Bürgermeister, unbeschadet der dem Schöffenkollegium durch das Gesetz vom 12. Juni 1937 anerkannten Befugnisse.

Art. 45 : Einteilungs- und Bauvorgenehmigung

- a) Wer ein bebautes oder unbebautes Grundstück der Bebauung erschließen will, muss eine Einteilungsgenehmigung bei der Stadtverwaltung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen: das Gutachten der Kommission d'Aménagement des Villes et autres Agglomérations Importantes; ein durch einen Geometer aufgenommenen Lageplan 1:500, sowie ein Katasterauszug 1:1.000 - 1:2.500, der den augenblicklichen Eigentumsverhältnissen entspricht. Die im Einklang mit dem Bebauungsplan erteilten Einteilungsgenehmigungen können bestimmen:
1. die Zahl und Gestaltung der Bauplätze
 2. die Bauweise
 3. die Fluchtlinie und Bautiefen
 4. die überbauten und freien Flächen
 5. die Gebäudehöhen und die Stockwerkzahl
 6. die Dachgestaltung
 7. die Höhenlage zur Straße
 8. die Höhenlage der bestehenden und neuen Strassen
 9. existierende und geplante Leitungen für Kanal, Wasserleitungen und Gemeinschaftsantenne
 10. die Längsprofile und Querschnitte für alle Neuanlagen, wie Strassen und Leitungen
 11. genaue Angaben über Art, Zweck und Form der Gebäulichkeiten
 12. gegebenenfalls den Beitrag zu den Straßenbaukosten
 13. eventuelle Grenzberichtigungen
 14. Art und Gestaltung des Raumes zwischen der Straßenfluchtlinie und der vorderen Baulinie
 15. die Gültigkeitsdauer
- b) Falls es sich um einen einzelnen Bauplatz handelt, kann eine Bauvorgenehmigung beantragt werden, die, soweit erforderlich, die oben erwähnten Punkte betreffen. Diese Bauvorgenehmigung ist obligatorisch für Bauvorhaben von mehr als 1000 m³.

Art. 46 : GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUAUSFÜHRUNGEN

1. Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bedarf es einer besonderen Genehmigung:

- a) für die Errichtung von Neubauten
- b) für Anbauten, Aufbauten und Umbauten an bestehenden Gebäuden, sowie für alle übrigen baulichen Veränderungen, soweit sie auf Außenwände, Brandmauern, andere tragende Teile und Dächer Bezug haben, oder die Aufteilung der Räume und deren Nutzung verändern
- c) für Errichtung neuer Wohn- und Arbeitsräume, einschließlich Küchen und Waschküchen, für Errichtung neuer Läden, Gaststätten und Versammlungslokale, Garagen und Aufzüge, Erstellung oder Umänderung von Aborten und Stallungen in bestehenden Gebäuden
- d) für festen Einbau von Feuerungsanlagen jeder Art
- e) für Einrichtungen von Gasheizungen jeder Art und Gasdurchlauferhitzer
- f) für Brunnen, Wasserzisternen, Futtersilos, Dünger- und Jauchegruben und Entwässerungsanlagen
- g) für die Errichtung und Änderung von Einfriedigungen jeder Art
- h) für das Anbringen von Marquisen, Lichtreklamen und Außenwerbung an öffentlichen Straßen und Wegen
- i) für Abgrabungen oder Aufschüttung von mehr als 1 m Höhe oder Tiefe
- j) für Abbruch von baulichen Anlagen oder Bauteilen
- k) für Aufstellung von Baugerüsten und Bauzäunen auf öffentlichem Grund, sowie für Inanspruchnahme von öffentlichem Grund während der Bauarbeiten
- l) für die Anlage von Straßen und Bürgersteigen
- m) für die Erneuerung und farbliche Veränderung der Fassade

2. Dieser Verpflichtung sind ebenfalls alle öffentlichen Dienststellen unterworfen.

Art. 47 : ANZEIGEPFLICHTIGE BAUAUSFÜHRUNGEN

Anzeigepflichtig, jedoch nicht genehmigungspflichtig, sind folgende Arbeiten, die 10 Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen sind:

- a) Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf Anordnung des Bürgermeisters
- b) unwesentliche bauliche Abänderungen, die keine tragenden Teile berühren
- c) Aufstellen von Bauzäunen auf nicht öffentlichem Grund
- d) gewöhnliche Unterhaltungsarbeiten an baulichen Anlagen, einschließlich der Erneuerung und Instandsetzung des Fassadenputzes.

Art. 48 : Baugesuche und Bauanzeigen

1. Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung kann nur gestellt werden, wenn die in Art.45 vorgesehene Genehmigungen soweit sie erforderlich sind, vorliegen. Er ist schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.
2. Das Baugesuch muss eine genaue und vollständige Bezeichnung der beabsichtigten Bauausführung, sowie die katastermäßige Benennung des Grundstückes, gegebenenfalls Straßennamen und Hausnummer enthalten.
3. Das Baugesuch ist vom Bauherr zu unterschreiben.

Art. 49 : BAUVORLAGEN

1. Mit dem Baugesuch sind die erforderlichen Bauvorlagen, in doppelter Anfertigung, vorzulegen, nämlich:
 - a) die Lagepläne
 - b) die Bauzeichnungen
 - c) die Festigkeitsberechnungen falls erforderlich
 - d) die Einteilungs- und Bauvorgenehmigung
2. Die Bauvorlagen sind mit der Bezeichnung des Baugesuches zu versehen und von dem Bauherrn zu unterzeichnen.
3. Die Lagepläne und Bauzeichnungen müssen in Lichtpausen angefertigt sein. Die Pläne sind einzureichen im Format 210 x 297 mm (DIN A4) gefalzt, den 2 cm breiten Heftrand einbegriffen. Die Außenseite eines jeden Blattes muss die

Bezeichnung seines Inhaltes tragen.

4. Die Lagepläne, begreifend Katasterauszug und Einteilungsplan, sind im Maßstab 1 : 1000 - 1 : 2500 bzw. 1 : 500, die Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 oder größer anzufertigen. Ausnahmsweise können für umfangreiche Bauvorhaben kleinere Maßstäbe zugelassen werden. Die Maßstäbe müssen auf allen Plänen und Zeichnungen angegeben sein.
5. Handelt es sich um die Anlage von Straßen, so sind die Lagepläne im Maßstab 1 : 500 anzufertigen. Beizufügen sind Längsprofile im gleichen Maßstab und Querprofile im Maßstab 1 : 100, außerdem ein Übersichtsplan der projektierten Straßenlage und der umliegenden Verkehrswege im Maßstab 1 : 2500.
6. Die Bauzeichnungen müssen enthalten:
 - a) die Grundrisse aller Geschosse einschließlich der Keller- und Dachgeschosse, mit Angabe des Dachverfalles, der Feuerstätten, Schornsteine und Entlüftungsanlagen.
 - b) die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Längs- und Querschnitte mit Angabe der bestehenden und projektierten Geländehöhe
 - c) die Ansichten der Außenfassaden mit Einzeichnung des Straßengefalles und der Hoflage. In diese Zeichnungen sind die Bestimmung der einzelnen Räume, die Abmessung dieser Räume und der Hofflächen, die Höhe der Außenfassaden und Geschosse, die Höhenlage der Kellersohle im Verhältnis zur Straße und zur Straßenkanalisation, die Stärke der Einfriedigungsmauern, die Stärke der Pfeiler, Stützen, Decken und Balken, die Brunnen, Aborte, Abortgruben und Kläranlagen einzuzeichnen.
7. In schwierigen Fällen oder ab eines Bauvolumens von 1200 m³ können weitergehende Anforderungen an die Bauvorlagen gestellt werden. Dagegen können in den Fällen b), d) bis g), sowie k) und l) des Artikels 46 die Zeichnungen auf das dem Einzelfall entsprechende Maß beschränkt werden.

Art. 50 : Baugenehmigung

1. Wird ein Baugesuch genehmigt, so erhält der Bauherr unter Beifügung einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen einen Bauschein, in welchem die Bedingungen und die etwa nötigen Vorbehalte festgesetzt sind.
2. Vor Aushändigung des Bauscheines darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen, schon vor der Aushändigung des Bauscheines durch schriftlichen Bescheid den Beginn der Bauarbeiten, Ausschachtungen und Baustelleneinrichtung gestatten. Im Falle, wo die Erteilung des eigentlichen Bauscheines verweigert wird, hat der Antragsteller kein Recht auf Schadenersatz und ist gehalten, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
3. Die Baugenehmigung ist lediglich eine Erklärung der baupolizeilichen Zulässigkeit des in den Bauvorlagen dargestellten Bauvorhabens ohne Entlastung und unbeschadet der Rechte von Drittpersonen.
4. Die Richtigkeit der Bauvorlagen ist Voraussetzung für die Gültigkeit des Bauscheines.
5. Die etwaige Ablehnung eines Baugesuches erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe und Rekursmöglichkeiten.

Art. 51 : Überwachung der Bauten

1. Eine Bescheinigung, die von der Gemeindeverwaltung ausgestellt wird, woraus hervorgeht, dass die Baugenehmigung vom Bürgermeister erteilt wurde, muss auf der Baustelle öffentlich aushängen bis zur Fertigstellung des Rohbaus. Die Gemeindeverwaltung, falls sie darum ersucht wird, bescheinigt ebenfalls das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigung, die den Bau betreffen und von anderen zuständigen Behörden ausgestellt wurden.
2. Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, die Bauausführung jederzeit zu überwachen, auch Sachverständige zuzuziehen und Belastungsproben vorzunehmen. Die entstehenden Kosten sind zu Lasten des Bauherrn, wenn ihm fehlerhafte Bauausführung nachgewiesen wird.
3. Den Organen der Baupolizei und den zugezogenen Sachverständigern darf der Zutritt zur Baustelle nicht ver-

wehrt werden. Es muss ihnen jederzeit Einsicht in den Bauschein und in die Bauvorlagen gewährt werden.

4. Durch die baupolizeiliche Überwachung wird dem Bauherrn, dem Bauleiter, den ausführenden Technikern und Handwerkern, sowie den Bauarbeitern, die gesetzliche Verantwortung dafür, dass die gesetzlichen und baupolizeilichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst befolgt werden, weder ganz noch teilweise abgenommen.
5. Der Bürgermeister ist befugt, falls Zuwiderhandlungen gegen die Baugenehmigung oder das Bautenreglement festgestellt werden, oder die Sicherheit des Baues gefährdet scheint, die Weiterführung der Arbeiten zu untersagen und auf dem Zwangswege zu verhindern.

Art. 52 : Prüfung der Fluchtlinien, Abgrenzungen und Höhenlage der Straße

Vor Beginn der Ausschachtungsarbeiten müssen die allseitigen Abgrenzungen ein erstes Mal und vor Beginn der Bauarbeiten ein zweites Mal seitens der Stadtverwaltung kontrolliert werden. Deshalb muss der technische Dienst der Gemeinde wenigstens 6 Tage vor Beginn der Arbeiten hierüber informiert werden.

Vor Beginn der Mauererarbeiten zur Ausführung eines Gebäudes hat der Bauherr sich die Strassen- und Baufuchtlinien sowie die Höhenlage des Erdgeschosses im Verhältnis zum Bürgersteig oder der Fahrbahn von der Gemeindeverwaltung bestätigen zu lassen.

Einfriedigungen dürfen erst ausgeführt werden nach Fertigstellung der anliegenden Strassen und Plätze und nach Bestätigung ihrer Fluchtlinie durch die Stadtverwaltung.

SECHSTER ABSCHNITT : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 : Uebergangsbestimmungen

1. Alle noch gültigen, vor Inkrafttreten dieses Bautenreglements erteilten Baugenehmigungen, behalten ihre Gültigkeit.
2. Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bautenreglements noch nicht erledigten Einteilungs- und Baugesuchen unterliegen den neuen Vorschriften.
3. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements in Ausführung begriffenen Bauten, für die keine gültige Baugenehmigung ausgestellt wurde, unterliegen den Bestimmungen dieses Reglements

Art. 54 : Außer Kraft gesetzte Bestimmungen

Dieses Bautenreglement setzt alle abweichenden Bestimmungen früherer Reglemente der Stadt WILTZ außer Kraft.

Art. 55 : Zuwiderhandlungen und Strafen

1. Der Bürgermeister kann das Weiterführen von Arbeiten, die nicht auf Grund dieses Reglements genehmigt sind, verbieten und die Schließung der Baustelle anordnen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Bautenreglements werden durch Protokoll der zuständigen Beamten, oder durch andere gesetzliche Mittel gegen die Eigentümer, Architekten, Bauunternehmer und andere mit der Leitung oder Ausführung betrauten Personen festgestellt.
3. Unbeschadet anderer gesetzlichen Strafbestimmungen werden den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorliegenden Reglements mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis 3 Monate und einer Geldbusse von 2501 bis 500.000 Franken oder bloß mit einer dieser Strafen belegt.
4. Eigentümer, Architekten, Bauunternehmer sowie Arbeiter die sich den Aufforderungen der zuständigen Beamten widersetzen, unterliegen denselben Strafen.
5. Der Richter kann den Abbruch der ausgeführten Arbeiten und die Wiederherstellung der Örtlichkeit in ihren früheren Zustand auf Kosten der Zuwiderhandelnden verordnen. Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine

sanitäre Bestimmung wird der Richter, von Amtswegen und auf Kosten der Verurteilten die Ausführung solcher Maßnahmen deren Nichtbeachtung die Zuwiderhandlung hervorgerufen hat, verordnen; desgleichen wird er die Wiederherstellung der Örtlichkeit in ihren früheren Zustand verordnen.

6. Die von der Gemeinde für gerichtlich angeordnete Arbeiten ausgelegten Kosten sind derselben vom Eigentümer gegen die Quittung über die ausgeführten Arbeiten oder auf Grund einer von der Gemeinde aufgestellten Abrechnung zu erstatten.

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gebäudehöhe	1
Geschosshöhen.....,.....	1
Gestaltung der Straßenecken	1
Feste Vorsprünge über der Bauflucht.....	1
Bewegliche Vorsprünge über der Bauflucht.....	2
Reklamen.....	3
Freiflächen auf den Grundstücken.....	3
Einfriedungen	3
Dachaufbauten.....	4
Parkplätze für Kraftfahrzeuge.....	4
Anbringen von Straßenschildern und dergleichen.....	6

ZWEITER ABSCHNITT : BAUPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

Baustoffe und Konstruktion.....	7
Mauern und Wände.....	7
Treppen und Aufzüge.....	8
Decken.....	10
Heizräume für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitschaftsanlagen	10
Verbindungsstücke zwischen Feuerstätte und Schornsteinen (Rauchrohre und Abgasrohre).....	12
Schornsteine	12
Aufhöhung von Bauplätzen	14
Abhalten von Feuchtigkeit	14
Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume(Aufenthaltsräume).....	14
Zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume (Nebenräume).....	15
Entwässerung.....	16
Aborte.....	16
Lagerung von flüssigen Brennstoffen und Chemikalien.....	17
Dünger- und Jauchegruben.....	17
Halten von Kleintieren.....	17
Viehställe.....	17
Wasserversorgung - Allgemeine Bestimmungen.....	17
Schutzflächen für Quelfassungen und Quelleinzugsgebiete für die Trinkwasserversorgung.....	18
Antennenverbot auf den Dächern.....	18

DRITTER ABSCHNITT : BAULICHE SONDERVORSCHRIFTEN

Gewerbliche Anlagen und stark besuchte Gebäude.....	20
Gemeinschaftseinrichtungen.....	20
Denkmalpflege und Landschaftsschutz.....	21
Vorhandene Baulichkeiten.....	21
Unterhalt und Beseitigung von Baulichkeiten.....	21
Grenzveränderungen.....	22

VIERTER ABSCHNITT : SCHUTZMASSREGELN WÄHREND DER BAUAUSFUEHRUNG

Sicherung öffentlicher Einrichtungen.....	23
Staub und Schmutz.....	23
Bauzäune und Baugerüste.....	23
Schutz der Nachbargrundstücke.....	25
Sicherungsmassregeln in Bauten und auf Baustellen.....	25
Unterkunftsräume und Abtritte für Arbeiter.....	26

FUENFTER ABSCHNITT : DAS BAUPOLIZEILICHE VERFAHREN

Zuständigkeit.....	27
Einteilungs- und Bauvorgenehmigungen.....	27
Genehmigungspflichtige Bauausführungen.....	28
Anzeigepflichtige Bauausführungen.....	29
Baugesuche und Bauanzeigen.....	29
Bauvorlagen.....	29
Baugenehmigung.....	31
Überwachung der Bauten.....	31
Prüfung der Fluchtlinien, Abgrenzungen und Höhenlage der Straße.....	32

SECHSTER ABSCHNITT : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Uebergangsbestimmungen.....	33
Außer Kraft gesetzte Bestimmungen.....	33
Zuwiderhandlungen und Strafen.....	33